



CH-6060 Sarnen, St. Antonistr. 4, VD

**Elektronische Zustellung an**  
Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)  
(PDF- und Word-Version)

Sarnen, 8. September 2025

**OWSTK. 5489**

**Vernehmlassung zu den Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *Lieber Beat*  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu den Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts bis am 13. Oktober 2025 eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und lassen uns wie folgt vernehmen:

1.

Der EU-Migrations- und Asylpakt ist ein Bündel von Regelungen zur Schaffung eines gerechteren, effizienteren und krisenresistenteren Migrations- und Asylsystems für die EU bzw. den Schengen/Dublin-Raum. Mit der Reform des europäischen Migrations- und Asylsystems soll die irreguläre Migration in die EU bzw. den Schengen-/Dublin-Raum und die Sekundärmigration innerhalb der EU bzw. des Schengen-/Dublin-Raums verringert sowie Asylsuchende solidarisch innerhalb der EU verteilt werden.

Der EU-Migrations- und Asylpakt besteht aus zehn zusammenwirkenden Rechtstexten, wovon fünf gesamthaft oder teilweise in den Geltungsbereich der Schengen-/Dublin-Assoziierungsabkommen fallen und somit von der Schweiz grundsätzlich zu übernehmen sind. Dazu gehören unter anderem die drei folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EU) 2024/1351 über das Asyl- und Migrationsmanagement (AMMR-Verordnung)
- Verordnung (EU) 2024/1358 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten (Eurodac-Verordnung)
- Verordnung (EU) 2024/1356 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen (Überprüfungsverordnung)



Diese drei EU-Verordnungen enthalten neben direkt anwendbaren Bestimmungen auch solche, die Anpassungen insbesondere im Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20), im Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) und im Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361) bedingen. Zur Konkretisierung der Gesetzesänderungen, die uns bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Vernehmlassung unterbreitet worden sind, sind Anpassungen in den folgenden Verordnungen vorzunehmen:

- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)
- Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204)
- Verordnung über das Einreise- und Ausreisensystem (EESV; SR 142.206)
- Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL; SR 142.281)
- Asylverordnung 1 (AsylV 1; SR 142.311)
- Asylverordnung 3 (AsylV 3; SR 142.314)
- Visa-Informationssystem-Verordnung (VISV; SR 142.512)
- Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513)
- Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten (SR 361.3).

## 2. Verordnungsanpassungen aufgrund der Gesetzesänderungen zur AMMR-Verordnung

Die AMMR-Verordnung regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung von Asylverfahren sowie die gegenseitige Solidarität zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Migrationsbereich. Eines der Ziele dieser Verordnung besteht darin, durch die Verlängerung gewisser Fristen für den Zuständigkeitsübergang die Anreize für Sekundärmigration innerhalb der EU respektive des Dublin-Raums zu verringern.

In der AsylV 3 sind in erster Linie die Modalitäten des Austauschs von Informationen über den Gesundheitszustand der betroffenen Person vor ihrer Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat sowie die Speicherung dieser Daten im Informationssystem eRetour zu regeln. Ebenso sind in einer neuen Bestimmung die Modalitäten der Tonaufnahme zu regeln, die von der Dublin-Befragung erstellt werden muss. In der VWWAL ist es für die kantonalen Vollzugsbehörden zweckmässig, in einem neuen Artikel die Regeln für die Übermittlung von Informationen über den Gesundheitszustand einer Person vor ihrer Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat zu präzisieren. In der AsylV 1 regelt eine neue Bestimmung die Ausnahmen von der Tonaufnahme der Dublin-Befragung.

## 3. Verordnungsanpassungen aufgrund der Gesetzesänderungen zur Eurodac-Verordnung

Mit der Eurodac-Verordnung wird die Bestimmung des Dublin-Staats vereinfacht, der für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist. Eurodac soll aber auch dazu beitragen, das Dublin-Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem jeder Verfahrensschritt im Eurodac abgebildet wird. Weiter wird das Mindestalter für die Registrierung von 14 Jahren auf sechs Jahre herabgesetzt, und es werden zusätzliche Daten erfasst (u.a. Gesichtsbild, Name, Alter, Nationalität). Zudem werden zusätzliche Kategorien eingeführt, in welchen Personen je nach Art ihrer Ankunft registriert werden (z.B. irregulärer Aufenthalt, Such- und Rettungseinsätze, Personen mit vorübergehendem Schutzstatus). Neu können alle Registrierungskategorien gegeneinander abgeglichen werden.

Die Bestimmungen zur Rolle der Fingerabdruckexpertinnen und -experten im Zusammenhang mit den neuen Mechanismen zum automatischen Abgleich im Eurodac werden angepasst. Ebenso sind neue Bestimmungen zu den Gesichtsbildexpertinnen und -experten vorzusehen, was Anpassungen in der AsylV 3 und der VZAE erfordert. Gemäss diesen Bestimmungen werden Experten der für die biometrische Identifikation zuständigen Dienste des Bundesamtes für Polizei (fedpol) eingesetzt. In der VZAE muss überdies die geltende Bestimmung zu unbegleiteten Minderjährigen geändert werden, da diese auch im Rahmen des Überprüfungsverfahrens an der Schengen-Aussengrenze und im Rahmen der Erfassung der Eurodac-Daten anwendbar ist. Die vorliegenden Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass neu die Möglichkeit besteht, die Daten von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, welche die Schweiz und den Schengen-Raum verlassen müssen, zum Zweck der Rückkehr zu übermitteln. Ab Juni 2026 werden Gesichtsbilder in der Datenbank für biometrische erkennungsdienstliche Daten AFIS gespeichert. Daher sind in der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten Änderungen erforderlich.

## 4. Verordnungsanpassungen aufgrund der Gesetzesänderungen zur Überprüfungsverordnung

Die Überprüfungsverordnung sieht ein Überprüfungsverfahren an der Schengen-Aussengrenze vor, um unter anderem die Identität irregulär ankommender Personen festzuhalten. Das Verfahren umfasst insbesondere die Identifizierung und Registrierung der betroffenen Personen, einen Abgleich mit



den einschlägigen EU-Datenbanken (Sicherheitsprüfung) sowie eine vorläufige Gesundheitsprüfung. Im Anschluss an dieses Verfahren sollen die betroffenen Personen dem richtigen Verfahren (Rückführung, Asylverfahren oder Übernahme durch einen anderen Staat gestützt auf den Solidaritätsmechanismus) zugewiesen werden.

Die zentralen Änderungsvorschläge sind in der VEV enthalten. Die Regelungen betreffen insbesondere die Bereitstellung von Informationen für Ausländerinnen und Ausländer, die einer Überprüfung unterzogen werden, das Überprüfungsformular und den Abschluss der Überprüfung. Zudem müssen aufgrund der neuen Zugriffsrechte zur Durchführung der Überprüfung die einschlägigen Anhänge der VISV und der EESV angepasst werden.

5.

Der Kanton Obwalden ist mit den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen einverstanden. Im Zusammenhang mit der Übernahme der AMMR-Verordnung begrüßen wir insbesondere, dass in der AsylV 3 die Modalitäten des Austauschs von Informationen über den Gesundheitszustand der betroffenen Person vor ihrer Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat sowie die Speicherung dieser Daten im Informationssystem eRetour geregelt werden. Zudem enthält die VVWAL einen Verweis auf die einschlägigen Vorschriften der AsylV 3. Damit wird für die kantonale Behörde, die für den Wegweisungsvollzug zuständig ist, präzisiert, dass das SEM zur Übermittlung von Informationen über den Gesundheitszustand der betroffenen Person an den zuständigen Dublin-Staat berechtigt ist.

Durch die Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts kommen neue Aufgaben auf die kantonalen Behörden zu (namentlich im Zusammenhang mit Eurodac sind künftig viel mehr Daten zu erfassen als heute). Der damit verbundene Mehraufwand für die Vollzugsbehörden ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar. Soweit die zusätzlichen Aufgaben nicht mit den bestehenden Ressourcen aufgefangen werden können, wird die Übernahme der entsprechenden Mehrkosten durch den Bund erwartet.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler  
Landammann

Kopie:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Arbeit
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei

